Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Tierschutzverstöße

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 13.05.2020 - Drs. 18/6516 an die Staatskanzlei übersandt am 20.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 15.06.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Beobachtern zufolge finden Tierschutzverstöße in unterschiedlicher Art und Weise in Niedersachsen statt, ohne dass es in der Öffentlichkeit auf Widerhall stößt oder darüber in den Medien berichtet wird.

1. Wie viele Tierschutzverstöße sind der Landesregierung aus den Jahren 2010 bis 2019 bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Landesregierung ist die Anzahl der Tierschutzverstöße, die im Rahmen der Entscheidung 2006/778/EG an die Kommission zu übermittelnden Angaben zu Informationen zu Kontrollen (gewerbsmäßiger) landwirtschaftlicher Tierhaltungen für die Jahre 2011 bis 2019 festgestellt wurden, bekannt:

	Anzahl Verstöße
2013	3.612
2014	2.533
2015	2.452
2016	2.248
2017	2.369
2018	2.189
2019	2.421

Darüber hinaus ist die Anzahl der nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen festgestellten Verstöße für die Jahre 2016 bis 2019 bekannt:

	Anzahl Verstöße bei		
	Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen	Kontrollen „während“ des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WÄHREND des Ausladens am Schlachtbetrieb)	Begleitpapiere nach Ende des Transports
2016	410	367	42
2017	448	229	83
2018	468	298	74
2019	687	322	356

Eine Erfassung von Verstößen anderer Tierhaltungen ist rechtlich nicht vorgesehen. Der Landesregierung liegen insofern keine über die o. a. Angaben hinausgehenden Informationen vor.

2. In welchem Zusammenhang wie Massentierhaltung, Schlachtbetriebe, Tiertransporte oder im privaten Umfeld ist es zu Tierschutzverstößen gekommen (bitte nach Jahren 2010 bis 2019 aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung von Tierschutzverstößen nach dem Zusammenhang ist, außer nach der Verordnung 1/2005 (s. o. zu Frage 1), rechtlich nicht vorgesehen. Der Landesregierung liegen insofern keine weitergehenden Angaben als die zu Frage 1 erfolgten vor.

3. In welcher Form wurden die festgestellten Tierschutzverstöße geahndet?

Die Ahndung der gemäß der Entscheidung 2006/778/EG festgestellten Verstöße erfolgte wie folgt:

	Anzahl Verstöße	Administrative Verstoßkategorie		
		A	B	C
2011	1.908	1.427	97	168
2012	1.937	1.426	63	448
2013	3.612	2.386	450	700
2014	2.533	1.222	101	390
2015	2.452	1.667	195	590
2016	2.248	1.519	145	357
2017	2.369	1.872	201	296
2018	2.189	1.611	132	356
2019	2.421	1.885	118	275

Verstoßkategorie A	Aufforderung, den Verstoß / die Verstöße binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu beseitigen. Keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens.
Verstoßkategorie B	Aufforderung, den Verstoß / die Verstöße binnen einer Frist von mehr als drei Monaten zu beseitigen. Keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens.
Verstoßkategorie C	Sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens.

Innerhalb einer Verstoßkategorie können mehrere Verstöße festgestellt werden, die jedoch nur einer administrativen Verstoßkategorie zugeordnet werden. Die Anzahl der Verstöße entspricht daher nicht in jedem Fall der Summe der unter der administrativen Verstoßkategorie angegebenen Anzahl.

Kategorien und Anzahl der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde infolge der Aufdeckung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergriffen wurden, sind der **Anlage** zu entnehmen.

4. Kann die Landesregierung darüber hinaus eine Dunkelziffer benennen? Wenn ja, wie hoch ist diese?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Durch welche Umstände sind Tierschutzverstöße bekannt geworden (bitte nach den Kategorien Meldung durch Tierschutzorganisation, Feststellungen von Behörden, Meldung von Privatpersonen und jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen nur Informationen gemäß der Entscheidung 2006/778/EG vor. Eine Differenzierung, durch welche Umstände die Tierschutzverstöße bekannt geworden sind, ist nach der Entscheidung nicht vorgesehen. Eine entsprechende Statistik wird daher bei den zuständigen Behörden nicht geführt.

6. Was unternimmt die Landesregierung, um Tierschutzverstöße einzudämmen?

Wirksamste Maßnahme zur Vermeidung zukünftiger Verstöße ist die frühzeitige Feststellung und konsequente Ahndung von Verstößen. Hierfür sind die kommunalen Überwachungsbehörden zuständig. Die Feststellung von Verstößen erfolgt im Rahmen risikoorientierter Plan- sowie anlassbezogener Kontrollen durch die jeweiligen Behörden. Dieses System wird wirkungsvoll durch die beim LAVES eingerichtete anonyme Meldestelle ergänzt.

Daneben hält es die Landesregierung für sinnvoll, die Aufklärung von Tierhaltern und Betreuern zum tierschutzgerechten Umgang mit Nutz- und Haustieren kontinuierlich zu verbessern. Landesseitig wurden u. a. in den Gremien des Niedersächsischen Tierschutzplans zahlreiche Leitlinien und Merkblätter entwickelt, die nicht nur in einer Print-Version, sondern auch im Internet auf den Homepages der Landesbehörden verfügbar sind.

Anlage

Kategorien und Anzahl der Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde infolge der Aufdeckung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergriffen wurden

	2019			2018			2017			2016		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
A. Sanktionen (***)	328	259	230	202	280	52	346	155	69	270	230	32
B. Durchsetzung und Informationsaustausch (***)	266	51	73	210	22	37	32	44	15	49	121	10

Ziffer 1: Kontrollen. Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aus/ nach Drittländern am Versandort sowie alle Kontrollen NACH dem Ausladen am Schlachtbetrieb

Ziffer 2: Kontrollen „während“ des Transports, inkl. Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof: VOR und WÄHREND des Ausladens)

Ziffer 3: Kontrolle der Begleitpapiere nach Ende des Transports

(Verteilt am 17.06.2020)